



steuern agrar

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Pauschalierungssatz soll auf 9 % sinken

Die Bundesregierung will den Pauschalierungssatz für die Umsatzsteuer in der Landwirtschaft von derzeit 9,5 % zum 1.1.2023 auf 9 % senken. Damit würde der Pauschalierungsvorteil um weitere 0,5 %-Punkte fallen. Bereits zum 1.1.2022 hatte noch die alte Koalition den Satz von 10,7 auf 9,5 % reduziert. Vor allem für Tierhalter ist dieser Schritt mit Verlusten verbunden.

Die Bundesregierung muss den Pauschalierungssatz jährlich überprüfen und gegebenenfalls anpassen, wenn es zu einer Über- oder Unterkompensation kommt. Die nun vorgeschlagene Reduktion beruht auf Berechnungen des Bundesfinanzministeriums und des Bundeslandwirtschaftsministeriums. Derzeit finden dazu Verhandlungen im Bundestag statt.

Biogas: Neue Steuervorschriften

Für Biogaserzeuger und Landwirte, die Biomasse an Biogasanlagen liefern, gelten neue Spielregeln:

- Sobald Sie Ihren Strom einspeisen und/oder Wärme verkaufen, liegt ein Nebengewerbe vor. Eine Biogaserzeugung ist nur dann noch rein land- und forstwirtschaftlich, wenn Sie die Biomasse überwiegend selbst erzeugen und das Biogas bzw. den Strom und die Wärme selbst verbrauchen. Um das zu erfüllen, mussten Sie bislang mehr als 50 % der Biomasse selbst anbauen. Das gilt nun nur noch, wenn Sie ausschließlich Rohstoffe mit gleichem Energiegehalt einsetzen. Wenn Sie Ihre Anlage zum Beispiel nur mit Mais füttern, müssten Sie mindestens 50 % davon selbst anbauen. Setzen Sie hingegen verschiedene Substrate mit unterschiedlichen Energiegehalten ein, muss der Fiskus auch den Gasertrag daraus berücksichtigen. Dazu werden dann energiereiche Substrate stärker gewichtet, als weniger energiereiche.

- Wer an einer Biogasanlage beteiligt ist und dieser seine gesamte Ernte liefert, musste sich bislang auf Ärger mit dem Finanzamt einstellen. Denn die Finanzverwaltung ordnete unter diesen Umständen den Betrieb des Lieferanten der Biogasanlage zu und ging von einem einzigen Gewerbebetrieb aus. Nun kommt die Kehrtwende. Selbst wenn Sie Ihre gesamte Ernte zur Anlage liefern, werden Ihr Betrieb und Ihre land- und forstwirtschaftlichen Einnahmen nicht gewerblich.

- Wenn Sie an einer Biogasanlage beteiligt sind und für diese Biomasse erzeugen, dann müssen Sie womöglich die dafür eingesetzten Maschinen in die Bilanz der Biogasanlage aufnehmen. Das ist immer dann der Fall, wenn Sie die Maschinen überwiegend (mehr als 50 %) für die Biomasseerzeugung nutzen.

- Wer seine Biomasse der Anlage nur für die Vergärung liefert und anschließend die Gärreste zurück-

nimmt, sollte beachten (Gehaltslieferungen): Die Biomasse und die Gärreste werden dem Lieferanten zugerechnet. Im Jahresabschluss der Biogasanlage taucht die Biomasse nicht auf.

- Haben Sie eine Rückstellung für den Rückbau der Anlage gebildet? Dann akzeptiert das Finanzamt diese nur, wenn der Verwendungszweck ausreichend konkret ist. Sie sollten daher möglichst genau benennen, wann Sie die Anlage zurückbauen wollen. Andernfalls löst das Finanzamt die Rückstellung wieder auf und Sie müssen den Betrag versteuern.

- Der Abschreibungszeitraum für Biogasanlagen beträgt meistens 16 Jahre. Das gilt nicht für die Wege, und die Gas- und Wärmeleitungen. Diese können Sie auf einen längeren Zeitraum abschreiben. Für Blockheizkraftwerke haben Sie zehn Jahre lang Zeit (Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 11.4.2022; Az.: IV C 7 - S 2236/21/10001 :002).

Abwärme nicht kostenlos abgeben

Speisen Sie den Strom aus Ihrer Biogasanlage gegen ein Entgelt in das Stromnetz ein und haben Sie die vollen Vorsteuern der Herstellungskosten geltend gemacht? Wenn Sie in diesem Fall die Wärme kostenlos an Ihre Nachbarn abgeben, riskieren Sie einen Teil des Vorsteuerabzuges. Denn das Finanzamt teilt die Herstellungskosten in zwei Teile auf: ein Teil entfällt auf die Strom- und einer auf die Wärmeproduktion. Der gesamte Vorsteuerabzug steht Ihnen

nur zu, wenn Sie bereits vor Baubeginn beabsichtigen, sowohl den Strom als auch die Wärme gegen ein Entgelt zu verkaufen oder selber zu nutzen. Wollen Sie die volle Vorsteuer geltend machen, müssen Sie für die Wärme einen realistischen Preis ansetzen. Berechnen Sie einen zu geringen, leitet der Fiskus den Wert aus den Selbstkosten ab, der dann deutlich über dem üblichen Marktwert liegen dürfte (BFH, Urteil vom 25.11.2021, Az.: V R 45/20).

Realteilung: Nur Verpachten wird zur Steuerfalle

Die Teilung eines gemeinsam verpachteten Betriebes ist wegen eines Urteils des Bundesfinanzhofes (BFH) aus 2018 komplizierter geworden. Bis dahin war es z.B. kein Problem, wenn eine Erbengemeinschaft die Grundstücke untereinander aufteilte und jeder seinen Teil weiter verpachtete.

Grundsätzlich werden durch die sogenannte Realteilung zwar steuerpflichtige stille Reserven aufgedeckt (Differenz zwischen dem Verkehrs- und Buchwert). Allerdings stand den Erben weiterhin das Verpächterwahlrecht zu. Wer dieses anwenden wollte, musste das dem Finanzamt gegenüber erklären. Der Eigentümerwechsel blieb dann einkommensteuerfrei. Dem hat der BFH 2018 aber einen Riegel vorgeschoben. Wer lediglich

die Fläche weiterverpachtet oder erstmalig verpachtet, kann das Verpächterwahlrecht nicht wahrnehmen. Die stillen Reserven werden aufgedeckt, so die Richter.

Ende 2020 reagierte der Gesetzgeber darauf: Wird der Betrieb aufgeteilt und erhalten die Beteiligten mindestens eine landwirtschaftliche Fläche, die der Pflanzenproduktion dient, liegt unabhängig von der Größe keine Betriebsaufgabe vor – auch dann nicht, wenn die Fläche die Mindestgröße für einen landwirtschaftlichen Betrieb von 3 000 m² unterschreitet. Das Bundesfinanzministerium hat auf die unklare Lage nun reagiert und festgelegt:

- Übertragung nach dem 16.12.2020: Für diese Fälle gilt die Neuregelung

des Gesetzgebers. Danach bleibt eine Realteilung fast immer steuerfrei.

- Übertragung vor dem 17.12.2020: Wer in diese Gruppe fällt, für den gilt das Urteil des BFH. Auf unwiderprüflichen Antrag können Sie aber die gesetzliche Neuregelung in Anspruch nehmen. Sie decken dann auch keine stillen Reserven auf, wenn Sie das Grundstück z.B. anschließend in das Betriebsvermögen Ihres Hofes überführen. Sie müssen im Übrigen die Fläche nicht selbst bewirtschaften. Sie können auch einen Kollegen beauftragen. Schließen Sie dazu einen Vertrag ab (BFH, Urteil vom 17.5.2018, Az.: VI R 73/15 und Schreiben des BFM vom 17.5.2022, Az.: IV C 7 – S 2230/21/10001 : 007).

Achtung bei Ehegattengemeinschaften

Besonders oft kommt die Ehegattengemeinschaft in der Landwirtschaft vor: Beispielsweise, wenn die im Betrieb mitarbeitende Ehefrau bei der Heirat eigene Flächen dem landwirtschaftlichen Betrieb ihres Mannes zur Bewirtschaftung zur Verfügung stellt. Der Fiskus betrachtet die Ehegatten im Umsatzsteuerrecht als Mitglieder einer Bruchteilsgemeinschaft. Sie gelten nicht als gemeinsamer Unternehmer, jeder ist als einzelner Unternehmer zu betrachten. Diese Herangehensweise hat der Bundesfinanzhof erneut in einem Urteil bestätigt: Ein Ehepaar hatte sich als Bruchteilsgemeinschaft Wohnungen gekauft und wollte diese weiter vermieten. Im Kaufvertrag legten beide Parteien fest: Die Käufer tragen die Umsatzsteuer.

Die Eheleute gingen allerdings nicht davon aus, dass sie überhaupt Umsatzsteuer zahlen müssen. Denn eine Bruch-

teilsgemeinschaft gilt nicht als Unternehmen und auch nicht als juristische Person, stattdessen sind die jeweiligen Beteiligten der Gemeinschaft steuerpflichtig. Beide Ehegatten hatten aber jeweils erklärt, ihre Wohnungen umsatzsteuerfrei zu vermieten, weshalb in solchen Fällen nach dem Gesetz auch keine Umsatzsteuer für den Kauf gezahlt werden muss. Ein Finanzgericht urteilte jedoch, dass aus der Bruchteilsgemeinschaft eine steuerpflichtige GbR geworden sei und verlangte von dem Paar die Umsatzsteuer. Der BFH stellte sich hingegen auf die Seite der Eheleute: Bei der Übertragung sei der jeweilige Gesellschafter der Bruchteilsgemeinschaft Leistungsempfänger. Bei einem Verzicht auf die Steuerfreiheit besteht also keine Steuerschuld der GbR (BFH, Urteil vom 25.11.2021, Az.: V R 44/20).

Abnahmeverträge: Entschädigungen dürfen Sie pauschalieren

Sie haben einen Abnahmevertrag mit einem Händler abgeschlossen? Dann sollten Sie ein Urteil des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz beachten. Ein Gemüseanbaubetrieb hatte sich mit einem Händler darauf geeinigt, dass dieser dem Landwirt eine bestimmte

Menge Gemüse abkauft. Der Händler kündigte den Vertrag vorzeitig und zahlte dem Gemüseanbauer eine Entschädigung. Der Landwirt ging davon aus, dass er für die Entschädigung keine Umsatzsteuer zahlen musste, weil er seine übrigen Umsätze

pauschalierte. Das Finanzamt wollte den Umsatz hingegen der Regelbesteuerung unterwerfen. Dagegen klagte er und bekam vor dem Finanzgericht Recht: Auch die Entschädigung darf er pauschalieren (Urteil vom 10.6.2021, Az.: 6 K 2136/16).

Wann Sie Reisekosten im Forst absetzen dürfen

Wenn Sie weiter entfernte Forstflächen Ihres Betriebes nur unregelmäßig aufsuchen, gelten diese nicht als Betriebs-, sondern als Arbeitsstätte. Sie dürfen für die Fahrten zu diesen Flächen daher die vollen Kosten und eine Verpflegungspauschale absetzen.

Halten Sie sich mindestens acht Stunden in dem Forstrevier auf, können Sie außerdem eine Verpflegungspauschale von 14 €/Tag ansetzen (Arbeitszeit plus Zeit für Hin- und Rückfahrt). Bei mehr als 24 Stunden beträgt die

Pauschale sogar 28 €/Tag. Doch Achtung: Wenn Sie die Forstflächen regelmäßig aufsuchen, gelten diese als Betriebsstätte. Dann können Sie lediglich die Kilometerpauschale als Betriebsausgaben geltend machen und nicht die vollen Kosten und auch keine Verpflegungskostenpauschale. Die Kilometerpauschale für private Kfz beträgt dann für die ersten 20 Kilometer 30 ct/km und für jeden Kilometer darüber hinaus 38 Cent (BFH, Urteil vom 12.7.2021, Az.: VI R 1/19).

Energiepauschale: Das sind die Details

Wegen der steigenden Energiepreise erhält jeder Erwerbstätige eine einmalige Energiepreispauschale von 300 €. Das sind die Details:

- Nur Erwerbstätige haben ein Recht auf die Pauschale, d. h. wenn Sie Einkünfte aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Tätigkeit erzielen, aus einem Gewerbebetrieb oder aus der Land- und Forstwirtschaft.
- Sie brauchen die 300 € nicht extra beantragen, Sie bekommen das Geld automatisch ausgezahlt.

- Der Bund zahlt die Pauschale brutto aus, sie unterliegt also der Einkommensteuer.
- Bei Selbstständigen mindert der Fiskus die Einkommensteuer-Vorauszahlung für das dritte Quartal um maximal 300 €. Wenn Sie beispielsweise nur 200 € Vorauszahlung leisten, erhalten Sie die Differenz von 100 € nach der Abgabe der Einkommensteuererklärung 2022 vom Finanzamt erstattet. Sie müssen die 300 € als „sonstige Einkünfte“ i. S. d.

§ 22 EStG für das Jahr 2022 verbuchen.

- Sind Sie Arbeitnehmer, erfolgt die Auszahlung mit dem Lohn im September oder Oktober 2022 und wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Zusätzlich fallen ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag an.
- Minijobber ohne weitere Einkünfte müssen die Pauschale daher nicht versteuern. Sie sind mit der pauschalen Steuer abgegolten.

Abschreibung steht Nießbraucher zu

Haben Sie Ihrem Nachfolger ein Gebäude übertragen, sich aber weiterhin das Recht vorbehalten, darin zu wirtschaften (sogenanntes Nießbrauchrecht)? Dann steht Ihnen auch die Abschreibung (AfA) zu, wenn Sie die Herstellungskosten des Gebäudes getragen haben.

Angenommen, dieses Gebäude brennt nun aber ab und Ihr Nachwuchs errichtet auf seine Kosten ein neues Ge-

bäude. Dann steht Ihnen die AfA des neuen Gebäudes auch zu – wenn diese höher ausfällt als die alte. Denn das neue Gebäude gilt als Ersatz für das alte und der Vorbehaltsnießbrauch setzt sich an dem neuen bis zum Ablauf des Nießbrauchrechts fort (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 16.10.2020, Az.: 13 K 452/18, Revision BFH, Az.: IX R 1/21).

Arbeitszimmer dem Betriebsvermögen zuordnen

Bauen Sie ein neues Wohnhaus, in dem Sie auch ein Arbeitszimmer für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb einplanen? Dann beachten Sie Folgendes: Wenn Sie dieses anteilig oder vollständig Ihrem Unternehmensvermögen zuordnen, können Sie Vorsteuern aus den Baukosten für dieses Zimmer geltend machen.

Dazu müssen Sie das Zimmer jedoch spätestens bis zur Abgabe Ihrer Umsatzsteuer-Jahreserklärung Ihrem Unternehmensvermögen zuordnen. Erklären Sie dazu Ihrem Finanzamt, warum Sie das Arbeitszimmer benötigen und daher dem Unternehmensvermögen zugeordnet haben

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 4.5.2022, Az.: XI R 28/21). Hinweis: Der Fiskus unterscheidet zwischen Arbeitszimmer und Büro. Ein Büro muss direkt vom Hof aus erreichbar sein, hat also einen eigenen Eingang und ist von den privaten Räumen getrennt.

Wenn Sie Ihr „Büro“ hingegen nur erreichen können, wenn Sie dazu durch private Räume, wie zum Beispiel die Diele müssen, handelt es sich um ein Arbeitszimmer. Im Übrigen: Ob Arbeitszimmer oder Büro, Sie können die Kosten für die Ausstattung in beiden Fällen als Betriebsausgaben absetzen.

Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrag geklärt

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben Zweifelsfragen zum neuen Investitionsabzugsbetrag (IAB) geklärt. Dieser gilt seit Anfang letzten Jahres.

Sie dürfen zum Beispiel für eine künftige Investition 50 % Sofortabzug steuermindernd absetzen (zuvor 40 %). Das geht aber nur in Wirtschaftsjahren, in denen Ihr Gewinn

200 000 € nicht übersteigt. Zuvor lag die Grenze bei 125 000 € (BFM, Schreiben vom 15.6.2022, IVC6 – S2139-2/21/10001 :001, DOK: 22/0547974).

kurz und bündig

Feldinventar: Die Bewertung des Feldinventars erfolgt häufig mit standardisierten Werten des Bundesministeriums für Landwirtschaft. Diese hat das Ministerium nun zum 30.6.2022 angepasst. Die Werte sind im Vergleich zum Vorjahr um etwa 50 bis 100 €/ha gestiegen. Beachten Sie daher, wenn Sie das Feldinventar in Ihrer Bilanz aufgelistet haben: Durch die Neubewertung steigt Ihr Gewinn. Die neuen Werte gelten für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 bzw. für das Kalenderjahr 2022. Sie können die Buchgewinne nicht über mehrere Jahre verteilen.

Testbetriebe: Prämien für Betriebe im sogenannten Testbetriebsnetz Landwirtschaft sind umsatzsteuerpflichtig. Mit den Testbetriebsergebnissen versucht das Bundeslandwirtschaftsministerium die Ertragslage in der Landwirtschaft realistisch einzuschätzen. Wer daran teilnimmt, erhält im Gegenzug Prämien (Sächsisches Landesamt für Steuern und Finanzen, Verfügung vom 4.11.2021, S 7100/66/1-2021/60478).

Steuerhinterziehung: Reichen Sie Ihre Steuererklärungen nicht fristgerecht beim Finanzamt ein und senden Ihnen dieses einen Schätzungsbescheid zu, sollten Sie diesen sehr genau prüfen. Wenn das Finanzamt darin zu niedrige Werte angesetzt hat und Sie korrigieren dieses nicht, kann

Ihnen das als Steuerhinterziehung ausgelegt werden (Bundesgerichtshof, Urteil vom 6.4.2021, Az.: 1 StR 60/21).

Aufsichtsratsmitglieder: Für eine Aufwandsentschädigung fällt nur dann Umsatzsteuer an, wenn die Vergütung zu zehn oder mehr Prozent variabel erfolgt. Erhalten Sie hingegen eine fixe Vergütung, sind Sie auf der sicheren Seite (BMF-Schreiben vom 29.3.2022, Az.: III C 2 - S 7104/19/10001 :005).

Freibetrag: Einem Urenkel steht ein Erbschaftsteuerfreibetrag von 100 000 € zu. Selbst wenn beide vorangegangenen Generationen bereits gestorben sind, hat der Urenkel kein Anrecht auf einen höheren Betrag (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 28.2.2022, Az.: 3 K 210/21).

Denkmalschutz: Die Kosten für Bauarbeiten an einem Denkmalschutzgebäude dürfen Sie mit 9 % pro Jahr abschreiben, sofern die Denkmalschutzbehörde dem Vorhaben zugestimmt hat. Bedenken Sie: Für die Kosten der Baubetreuung durch einen Bauingenieur oder Architekten können Sie womöglich nur teilweise die höhere Abschreibung in Anspruch nehmen. Das Finanzamt ordnet diese nämlich nicht zu 100 % dem Gebäude zu, sondern teilweise auch dem Grund und Boden (BFH, Urteil vom 28.7.2021, Az.: IX R 8/19, NV).